



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. 177) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Maulbronn erfolgen durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Mitteilungsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Maulbronn, 12. Dezember 1979

Dziellak
Bürgermeister